

1370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 10

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx über
die Veräußerungen von unbeweglichem Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

**In Niederösterreich
Tausch**

zu Schilling

1. Die Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln, bestehend aus dem Grundstück Nr. 768, Baufläche, Haus KNr. 1037 . 17 000 000

**In Oberösterreich
Verkauf**

zu Schilling

2. Das Grundstück Nr. 618/83 neu, inneliegend in EZ 1023 o8. LT, KG Ebensee 27 639 110

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen**I.**

Das Bundesministerium für Bauten und Technik und die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste haben die Veräußerungen der unter II. angeführten, für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 3 Bundesfinanzgesetz 1982 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.**In Niederösterreich
Tausch**

1. (Bundesministerium für Bauten und Technik)
Die bundeseigene Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln, bestehend aus dem Grundstück Nr. 768, Baufläche, Haus KNr. 1037 (3 925 m²), zum Tauschwert von 17 000 000 S an die Hauptschulgemeinde Tulln gegen das im außerbücherlichen Eigentum der Hauptschulgemeinde stehende Grundstück Nr. 1212/1, inneliegend in EZ 1708, KG Tulln (27 002 m²), samt Bauwerk zum Tauschwert von 17 000 000 S.

Da der auf der bundeseigenen Liegenschaft befindliche Schulbau, in dem das Bundesgymnasium Tulln untergebracht war, in keiner Weise mehr den räumlichen Bedürfnissen entsprach und ein Erweiterungsbau nicht möglich war, mußte ein neues Bundesschulgebäude errichtet werden. Nach-

dem gleichzeitig auch die Hauptschulgemeinde Tulln einen Bedarf an einem Hauptschulgebäude hatte, wurde mit der Hauptschulgemeinde und der Stadtgemeinde Tulln eine Vereinbarung getroffen, wonach sich die Hauptschulgemeinde Tulln verpflichtete, auf dem von der Stadtgemeinde Tulln zur Verfügung gestellten Grundstück Nr. 1212/1, KG Tulln, auf ihre Kosten die erste Baustufe des Bundesschulneubaues bis zur Höhe des vom Bundesministerium für Finanzen mit 17 000 000 S als angemessen ermittelten Schätzwertes der bundeseigenen Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln (altes Bundesgymnasium), zu errichten und dieses Bauwerk samt Grundfläche sodann der Republik Österreich im Tauschwege gegen Übertragung der bundeseigenen Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln, zu übereignen.

Nachdem das neue Bundesschulzentrum in Tulln nunmehr fertiggestellt und bereits in Verwendung genommen wurde, sind die Voraussetzungen für den Abschluß des Tauschvertrages mit der Hauptschulgemeinde Tulln gegeben.

Ein Bundesbedarf für die Liegenschaft EZ 1037, KG Tulln, liegt nicht vor.

Die Liegenschaft wird künftig als Hauptschulgebäude verwendet. Der Tausch erfolgt für Zwecke des Schulbaues.

In Oberösterreich Verkauf

2. (Österreichische Bundesforste) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermes-

sungswesen Dipl.-Ing. Klaus Wenger-Oehn vom 19. Oktober 1982, GZ. 838/1982, ausgewiesene Grundstück Nr. 618/83 neu im Ausmaß von 162 583 m², inneliegend in EZ 1023 oö. LT, KG Ebensee, zum Preis von 27 639 110 S (170 S/m²) an die Österreichische Salinen AG, Bad Ischl.

Bei dem oben angeführten Grundstück handelt es sich um ein außerhalb des Siedlungsgebietes der Marktgemeinde Ebensee gelegenes, für Zwecke der Österreichischen Bundesforste entbehrliches Areal, das unmittelbar an das Betriebsgelände der Österreichischen Salinen AG in Ebensee angrenzt.

Die Käuferin benötigt das Grundstück zur allfälligen Erweiterung der Produktionsanlagen der Saline Ebensee bzw. zur Errichtung einer Anlage der Salzfolgeproduktion.

Der Kaufpreis ist auf Grund der Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen unter Berücksichtigung des künftigen Verwendungszweckes und unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Grundpreisgefüge angemessen.

Die Käuferin hat sich mit Erklärung vom 19. November 1982 mit dem Kaufpreis einverstanden erklärt.

Ein Bundesbedarf für die Veräußerungsfläche liegt nicht vor.

Die Veräußerung erfolgt für **Industriezwecke**.